

Markt Schliersee

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 77/2 „Neuhauser Straße – Feuerwehr“

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Neuhauser Straße – Feuerwehr“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

Norden: FINr. 1456, Osten: FINrn. 1401/1 und 1399/12, Süden: FINr. 1456/4 (Gehweg) und Westen: FINr. 1458/5 und umfasst das Grundstücke FINr. 1456 T, Gemarkung Schliersee

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2021.

Der Bebauungsplan Nr. 77/2 und die örtlichen Bauvorschriften „Neuhauser Straße – Feuerwehr“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der weiteren Anlagen im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind erhalten gerne Informationen im Erdgeschoss des historischen Rathausgebäudes. Bitte wenden Sie sich persönlich an die Mitarbeiter im Erdgeschoss oder telefonisch an die Mitarbeiter der Bauverwaltung unter 08026 / 6009 -31 oder -34.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit den Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Marktes Schliersee eingesehen werden (www.rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Markt Schliersee
Marktgemeinde



Schliersee, 17.01.2022

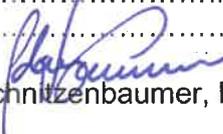

Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 18.01.2022 ⁷⁸.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit am 18.01.2022 in Kraft getreten.

.....
.....


Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Abgenommen am

Unterschrift